



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

Innsbruck, am

Maximilianstraße 4
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

Telefon
0512/5930-0*

Telefax
0152/577480

Fernschreiber
05/3414

Sachbearbeiter
Dr. Colledani
Klappe 469 (DW)

GZ Jv 1991 - 2/93-8

An das
Präsidium
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

3. STAGE GESETZENTWURF	
Zi. 13	-GE/19 94
Datum:	3. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

A. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesezt); neuerliches Begutachtungsverfahren

./. In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf des Pornographiegeseztes 1994 vorgelegt.

Innsbruck, am 28. Februar 1994.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:

S. Schuch



**REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident**

GZ Jv 1991 - 2/93-8

An das
Bundesministerium für Justiz
1016 W i e n

Innsbruck, am

Maximilianstraße 4
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

Telefon
0512/5930-0*

Telefax
0152/577480

Fernschreiber
05/3414

Sachbearbeiter
Dr. Colledani
Klappe 469 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische
Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der
Jugend vor Pornographie (Pornographieggesetz);
neuerliches Begutachtungsverfahren

Zu GZ 701.001/12-II 2/94

Zum Entwurf eines Pornographieggesetzes 1994 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit Genugtuung wird zur Kenntnis genommen, daß der nunmehr überarbeitete Entwurf der seinerzeit vorgebrachten Kritik insoweit Rechnung getragen hat, daß nicht mehr auf das Tatbestandsmerkmal der Wiedergabe eines "tatsächlichen Geschehens" als solches, sondern auf den Eindruck, den die jeweilige Darstellung dem objektiven Betrachter vermittelt, abgestellt wird. Ebenso werden die Anhebung der Schutzaltersgrenze sowie die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen begrüßt.

Vereinzelt wurde im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Auffassung vertreten, daß die Strafdrohungen der §§ 3 und 5 des Entwurfes nicht der jeweils pönalisierten Tatschuld entsprechen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang die niedrige Geldstrafe von 180 Tagessätzen bemängelt und die Anhebung auf die Strafdrohung des § 3 des Entwurfes angeregt.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Innsbruck, am 28. Februar 1994.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:

